



BONSTETTEN

Schule

Reglement Subventionierung der familiener- gänzenden Kinderbetreuung im Schachenhort

Inkraftsetzung: 03.06.2019

1. Revision: 29.09.2022

Impressum

Herausgeberin Primarschule Bonstetten
Schachenstrasse 85, 8906 Bonstetten
Telefon +41 44 700 03 75
E-Mail schulverwaltung@primarschule-bonstetten.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Rechtliche Grundlagen	4
2 Zweck	4
3 Geltungsbereich	4
4 Haushaltgrösse	4
5 Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien	4
6 Alimentenzahlungen	5
7 Härtefälle	5
8 Berechnungen	5
9 Fehlende, zu späte oder falsche Angaben	5
10 Massgebende Einkommen/Einkünfte/Vermögen	6
11 Tariftabelle	6
12 Überprüfung	7
13 Rechtsmittel	7
Schlussbestimmungen	7

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieses Reglements bilden die §§ 18 und 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG, LS 852.1) des Kanton Zürich (Inkraftsetzung 1. Januar 2012).

2. Zweck

Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten und Eltern. Die Primarschule möchte den Besuch der Tagesstrukturen (Schachenhort) allen Kindern ermöglichen, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten und Eltern.

3. Geltungsbereich

- 1 Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die
 - a) ihre Kinder im Schachenhort und Ferienhort betreuen lassen;
 - b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Bonstetten haben und berufstätig sind.
- 2 Die Kinderbetreuung im Hort bezieht sich auf die Zeitspanne ab dem ersten Kindergartenitag bis zum sechsten Schuljahr.
- 3 Beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit geltend machen.
- 4 Zusätzliche Betreuungseinheiten (Spontanmeldungen) werden nicht subventioniert.
- 5 Die Anträge sind der Schulverwaltung der Primarschule Bonstetten einzureichen:

Primarschule Bonstetten
Schulverwaltung
8906 Bonstetten
schulverwaltung@primarschule-bonstetten.ch

4. Haushaltgrösse

Bei der Berechnung des Betreuungstarifs wird die Haushaltgrösse berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse sind folgende Personen massgebend, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/ die Kinder, Partner/in (in gefestigter Lebensgemeinschaft oder mit mindestens einem gemeinsamen Kind) und deren Kind/Kinder.

5. Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einem stabilen Konkubinat leben, kommt die Summe sämtlicher Bruttoeinkommen und Einnahmen beider Personen zur Anwendung. Ein stabiles Konkubinat wird vermutet, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben.

6. Alimentenzahlungen

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen bzw. massgebenden Einkommen abgezogen werden.

7. Härtefälle

In Härtefallsituationen entscheidet die zuständige Stelle des Sozialdienstes Unteramt:

- Die Eltern verlieren ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos;
- Die Eltern selbst oder deren Kinder sind von Unfall, Krankheit oder einer Invalidität betroffen;
- Bei Zweitausbildungen oder Kursen und Weiterbildungen etc.

8. Berechnungen

- ¹ Liegen Subventionsanträge rechtzeitig (vergl. Punkt 9) und vollständig vor, werden sie an der nächstfolgenden Schulpflegesitzung behandelt.
- ² Der Anspruch beginnt am 1. des Folgemonates, in welchem die Subventionsbeiträge von der Schulpflege bewilligt wurden.
- ³ Veränderungen der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Veränderungen, die zu einer Anpassung des Tarifs führen, werden auf den Folgemonat der Veränderung berücksichtigt.
- ⁴ Eine Neufestlegung des Subventionsbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert.
- ⁵ Eine Verringerung der Betreuungstage bzw.-stunden muss vorgängig schriftlich gemeldet werden.
- ⁶ Ergibt die Neuberechnung, dass der Subventionsbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und / oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter Anpassung auf den folgenden Monat. Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden bei verspäteter Meldung einer Situationsveränderung von der Primarschule Bonstetten nicht zurückerstattet.

9. Fehlende, zu späte oder falsche Angaben

- ¹ Subventionsanträge werden erst bearbeitet, wenn alle für die Berechnung erforderlichen Unterlagen und Angaben vollständig vorliegen.
- ² Liegen Subventionsanträge weniger als zwei Wochen vor der nächstfolgenden Schulpflegesitzung vollständig vor, können diese für die Behandlung an dieser Sitzung nicht mehr berücksichtigt werden, sondern werden zurückgestellt.

- ³ Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/ oder der Vermögenssituation zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.
- ⁴ Subventionsbeiträge, die infolge unwahrer oder nicht aktueller Angaben zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden von den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

10. Massgebende Einkommen/Einkünfte/Vermögen

- ¹ Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen gemäss Lohnausweis von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben (siehe Punkt 4 und Punkt 5).
- ² Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, aus Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimen-ten, Renten, Wertschriftenerträge, Liegenschaftserträge und Mietzinseinnahmen (ausgenommen Eigenmietwert) zuzüglich 10% der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35. Bei Wohneigentum wird zum steuerlichen Verkehrswert 30% hinzuge-rechnet (Steuererklärung Punkt 31.1/31.2).
- ³ Selbständig Erwerbenden wird die Berechnungsstufe um zwei Stufen gekürzt. Der Ma-ximal-Subventionsbeitrag beträgt 60%. Wird das Nebeneinkommen der Eltern selb-ständig erwerbend erzielt und das Haupteinkommen im Angestellten-Verhältnis, wird keine Kürzung vorgenommen.

11. Tariftabelle bei Bruttoeinkommen Hort

Gemeindebeiträge (%) in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens/Einnahmen plus 10% des Vermögens sowie der Haushaltgrösse.

Haushaltgrösse					
Massgebendes Ein-kom-men/Einnahmen und 10% des Vermögen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6+Perso-nen
Stufe	%	%	%	%	%
0 - 45'000	80	80	80	80	80
45'001 - 50'000	75	80	80	80	80
50'001 - 55'000	70	75	80	80	80
55'001 - 60'000	65	70	75	80	80
60'001 - 65'000	60	65	70	75	80
65'001 - 70'000	55	60	65	70	75
70'001 - 75'000	50	55	60	65	70
75'001 - 80'000	45	50	55	60	65
80'001 - 85'000	40	45	50	55	60
85'001 - 90'000	35	40	45	50	55

90'001 - 95'000	30	35	40	45	50
95'001 - 100'000	25	30	35	40	45
100'001 - 105'000	20	25	30	35	40
105'001 - 110'000	15	20	25	30	35
110'001 - 115'000	10	15	20	25	30
115'001 - 120'000	05	10	15	20	25
120'001 - 125'000	0	5	10	15	20
125'001 - 130'000	0	0	5	10	15
130'001 - 135'000	0	0	0	5	10
135'001 - 140'000	0	0	0	0	5
ab 140'001	0	0	0	0	0

12. Überprüfung

Die Eltern sind verpflichtet, jährlich bis Ende Juni alle Angaben zu Einkommen, Vermögen und Haushaltsgrösse neu einzureichen.

13. Rechtsmittel

Gegen Entscheide kann innert 30 Tagen bei der Schulpflege Rekurs erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 29.09.2022 von der der Schulpflege bewilligt. Es tritt per 01. Oktober 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

PRIMARSCHULE BONSTETTEN

Sign. Isabella Tamas, Präsidentin Schulpflege



Primarschule Bonstetten
Schachenstrasse 85
8906 Bonstetten